

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. für Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung.“
2. In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Verfahren nach Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a bis e“ die Wörter „und Nummer 5“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 6 wie folgt gefasst:

„Buch 6

Musterfeststellungsverfahren

- § 606 Musterfeststellungsklage
- § 607 Klagebefugnis
- § 608 Bekanntmachung im Klageregister
- § 609 Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen
- § 610 Klageregister; Verordnungsermächtigung

- § 611 Besonderheiten des Musterfeststellungsverfahrens
- § 612 Vergleich
- § 613 Urteil
- § 614 Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung
- § 615 Streitwertminderung
- §§ 616 bis 687 (weggefallen)“.

2. Buch 6 wird wie folgt gefasst:

„Buch 6

Musterfeststellungsverfahren

§ 606

Musterfeststellungsklage

Mit der Musterfeststellungsklage kann die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses zwischen Verbrauchern und Unternehmern begehrt werden. Die Musterfeststellungsklage ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen nach Satz 1 die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens [10/50/100] Verbrauchern abhängen.

§ 607

Klagebefugnis

Klagebefugt sind ausschließlich Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in das Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.

§ 608

Bekanntmachung im Klageregister

(1) Das Klageregister ist ein elektronisch geführtes Register mit Angaben zu Musterfeststellungsverfahren. Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Beklagten durch unanfechtbaren Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Angaben im Klageregister:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. die Bezeichnung und das Aktenzeichen des Gerichts,
3. die Feststellungsziele,

4. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes,
5. den Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister und
6. die Möglichkeit der Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen Betroffener, die Form, Frist und Wirkung der Anmeldung sowie die Möglichkeit ihrer Rücknahme.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung soll spätestens binnen zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgen. Verzögerungen sind mit der Entscheidung über die Bekanntmachung schriftlich zu begründen.

(3) Das Gericht veranlasst die öffentliche Bekanntmachung von Terminbestimmungen und Zwischenentscheidungen im Klageregister, wenn dies zur Information der Betroffenen über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden nicht öffentlich bekannt gemacht.

§ 609

Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

(1) Jeder von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage betroffene Verbraucher kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz, auf die die Verkündung des Urteils folgt, oder bis zur öffentlichen Bekanntmachung der gerichtlichen Genehmigung eines Vergleichs nach § 612 Absatz 3 Satz 4 einen von den Feststellungszielen abhängenden Anspruch oder ein hiervon abhängendes Rechtsverhältnis zur Eintragung in das Klageregister anmelden. Die Daten der Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingestellt.

(2) Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Anmelders,
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Musterfeststellungsklage erhoben wurde,
3. das Aktenzeichen des Musterfeststellungsverfahrens,
4. die Bezeichnung des Beklagten,
5. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses,
6. die bestimmte Angabe der Höhe des Anspruchs.

(3) Die Anmeldung kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die die Verkündung des Urteils folgt, zurückgenommen werden. Mit der Rücknahme der Anmeldung ist die Eintragung des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses aus dem Klageregister zu löschen.

(4) Anmeldung und Rücknahme können entweder elektronisch oder schriftlich gegenüber der das Klageregister führenden Stelle erklärt werden.

§ 610

Klageregister; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesamt für Justiz führt das Klageregister für Musterfeststellungsverfahren nach § 608 Absatz 1 Satz 1.

(2) Die im Klageregister gespeicherten Daten können

1. von jedermann abgerufen werden, soweit die Daten öffentlich bekannt gemacht wurden,
2. vom zuständigen Gericht sowie von den Parteien des Musterfeststellungsverfahrens abgerufen werden, soweit die Daten dieses Verfahren betreffen,
3. vom Anmelder abgerufen werden, soweit die Daten diesen betreffen.

Der Abruf ist unentgeltlich. Das Gericht hat die Verwendung der Daten auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken.

(3) Die im Klageregister gespeicherten Daten sind bis zum Schluss des dritten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu speichern. Nach Ablauf der Speicherfrist sind die Daten zu löschen.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des Klageregisters, über Einreichung, Einstellung, Änderung, Löschung und Abruf der im Klageregister gespeicherten Daten sowie über die Datensicherheit und Barrierefreiheit zu treffen.

§ 611

Besonderheiten des Musterfeststellungsverfahrens

(1) Mit der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann gegen den Beklagten keine andere Musterfeststellungsklage erhoben werden, deren Feststellungsziele den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen.

(2) Auf das Musterfeststellungsverfahren sind § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306 und 348 bis 350 nicht anzuwenden.

(3) Im Verhältnis zwischen Anmeldern oder betroffenen Verbrauchern, die behaupten, einen Anspruch gegen den Beklagten zu haben, einem Anspruch des Beklagten ausgesetzt zu sein oder in einem Rechtsverhältnis zu dem Beklagten zu stehen, und den Parteien des Musterfeststellungsverfahrens finden die §§ 66 bis 74 keine Anwendung.

§ 612

Vergleich

(1) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch mit Wirkung für und gegen die Anmel-der geschlossen werden.

(2) Der Vergleich soll Regelungen enthalten über

1. die auf die Anmelder entfallenden Leistungen,

2. den von den Anmeldern zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung,
3. die Fälligkeit der Leistungen und
4. die Aufteilung der Kosten.

(3) Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht. Das Gericht genehmigt den Vergleich, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes der Musterfeststellungsklage als angemessene gütliche Beilegung der angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse erachtet. Die Genehmigung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Sie ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der genehmigte Vergleich wird den im Klageregister eingetragenen Anmeldern zugestellt.

(5) Die Anmelder können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Anmelder sind über die Wirkung des Vergleichs, ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich sowie über die einzuhaltende Form und Frist zu belehren. Durch den Austritt wird die Rechtswirkung der Anmeldung nicht berührt.

(6) Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Anmelder ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Das Gericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss den Inhalt und die Wirksamkeit des genehmigten Vergleichs fest. Der Beschluss ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses wirkt der Vergleich für und gegen die Anmelder, die nicht ihren Austritt erklärt haben.

§ 613

Urteil

(1) Das Urteil ist nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. Dasselbe gilt für den Eintritt der Rechtskraft.

§ 614

Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung

(1) Das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil bindet das zur Entscheidung einer Streitigkeit zwischen einem Anmelder und dem Beklagten berufene Gericht, soweit die Entscheidung von den Feststellungszielen abhängt, [wenn sich der Anmelder auf die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils beruft]. Dies gilt nicht, wenn der Anmelder

1. seine Anmeldung gemäß § 609 Absatz 3 Satz 1 zurückgenommen hat oder
2. nach Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage im Klageregister eine Klage gegen den Beklagten des Musterfeststellungsverfahrens erhoben hat, die den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt wie die Musterfeststellungsklage betrifft.

(2) Hat der Anmelder bereits vor der Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage eine Klage im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 erhoben, so setzt das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung der Musterfeststellungsklage oder zur Rücknahme der Anmeldung aus.

§ 615

Streitwertminderung

(1) Macht eine Partei glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass sich die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Die Anordnung hat zur Folge, dass

1. die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat,
2. die begünstigte Partei, soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten hat und
3. der Rechtsanwalt der begünstigten Partei, soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben kann.

(2) Der Antrag ist vor der Verhandlung zur Hauptsache zu stellen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.“

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 46 Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „über den Urkunden- und Wechselprozess (§§ 592 bis 605a der Zivilprozessordnung)“ ein Komma und die Wörter „über das Musterfeststellungsverfahren (§§ 606 bis 615 der Zivilprozessordnung)“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „In“ die Wörter „Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung und in“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15a folgende Angabe eingefügt:

„§ 15b Klageregister für Musterfeststellungsverfahren“.

2. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Klageregister für Musterfeststellungsverfahren

Die Gebühr für die Eintragung in das Klageregister für Musterfeststellungsverfahren schuldet derjenige, der den Anspruch oder das Rechtsverhältnis angemeldet hat.“

3. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederung wird nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 6 folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 7 Klageregister für Musterfeststellungsverfahren“.

- b) Nach Nummer 1160 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Klageregister für Musterfeststellungsverfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1170	Eintragung in das Klageregister aufgrund einer Anmeldung nach § 609 ZPO	10,00 €“.

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schutzschriften“ die Wörter „und die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister für Musterfeststellungsverfahren“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Nach § 204 Absatz 1 Nummer 6a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgende Nummer 6 b eingefügt:

„6b. die Anmeldung eines Verbrauchers zu einem Musterfeststellungsverfahren für darin bezeichnete Ansprüche, soweit diesen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage,“.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... *[24 Monate nach seiner Verkündung und der Bereitstellung der Haushaltsmittel]* in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Artikel 1,
2. in Artikel 2 Nummer 2 § 610 Absatz 4 der Zivilprozessordnung.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Vorbemerkung

In einem durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben hinterlassen unrechtmäßige Verhaltensweisen von Anbietern häufig eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucherinnen und Verbraucher. Gerade wenn der erlittene Nachteil im Einzelfall gering ist, werden Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche oft nicht individuell verfolgt, da der erforderliche Aufwand aus Sicht des Geschädigten unverhältnismäßig erscheint („rationales Desinteresse“). Der in der Summe mitunter erhebliche Gewinn verbleibt in diesem Fall – soweit nicht eine Rückerstattung etwa im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung erfolgt – bei dem Anbieter, der hierdurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber rechtstreuen Anbietern erzielt.

Vor dem Hintergrund entsprechender Feststellungen hat sich die Europäische Kommission in ihrer Empfehlung 2013/396/EU vom 11. Juni 2013 für „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“ (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 60) ausgesprochen. Europaweit werden prozessuale Institute geschaffen oder ausgeweitet, um der beschriebenen Problematik abzuweichen. So halten unter anderem die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Portugal, Schweden und Spanien in unterschiedlichem Umfang bereits Möglichkeiten vor, gleichgerichtete Ansprüche durch ein Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes gebündelt zu verfolgen. In zahlreichen dieser Staaten bestehen schon seit längerer Zeit entsprechende Verfahrensmöglichkeiten. Dagegen wurden in der Republik Polen erst im Jahr 2010 sowie im Königreich Belgien und der Französischen Republik im Jahr 2014 entsprechende Rechtsschutzinstitute geschaffen. Derzeit widmet sich auch eine Arbeitsgruppe des österreichischen Bundesministeriums für Justiz der Entwicklung zivilprozessualer Lösungen zur sachgerechten Bewältigung von Massenverfahren.

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Regierungskoalition im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, im Interesse eines besseren Verbraucherschutzes darauf hinzuwirken, dass das Verbrauchervertragsrecht effektiv durchgesetzt werden kann. Zuletzt haben sich überdies die Justizminister der Länder mit Beschluss der Justizministerkonferenz vom 21./22. Juni 2017 und die Verbraucherschutzminister der Länder mit Beschluss vom 28. April 2017 für eine zeitnahe Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucherinnen und Verbraucher ausgesprochen. Darüber hinaus unterstützt die Monopolkommission in ihrem „XXI. Hauptgutachten – Wettbewerb 2016“ den geplanten Gesetzesentwurf zum Musterfeststellungsverfahren.

Die effektive Rechtsdurchsetzung erfordert wirksame Instrumente des zivilprozessualen Rechtsschutzes, die so ausgestaltet sind, dass sie von Verbraucherinnen und Verbrauchern auch tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Erforderlich ist neben der bereits erfolgten Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung die Stärkung zivilprozessualer Möglichkeiten des Rechtsschutzes, um die Durchsetzung bestehender Ansprüche und Rechtsverhältnisse für Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen. Durch einen vereinfachten Zugang zu gerichtlichen Verfahren wird zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen und sicheren Rechtsverkehr

gewahrt. Die zur Überwindung des rationalen Desinteresses notwendige Bündelung der Rechtsverfolgung in Verbraucherstreitverfahren mit Breitenwirkung ist nach der bisherigen Rechtslage noch nicht ausreichend möglich. Das beabsichtigte Musterfeststellungsverfahren ergänzt damit die bereits etablierten Verfahren außergerichtlicher Streitbeilegung um den Aspekt prozessualer Durchsetzung, ohne diese zu beschränken oder zu verdrängen.

2. Bündelungsmöglichkeiten nach der Zivilprozessordnung (ZPO)

Das in der ZPO geregelte Zivilprozessrecht ist auf den Zweiparteienprozess zugeschnitten. In diesem Rahmen kennt es aber mit der Streitgenossenschaft, der Nebenintervention, der Verfahrensverbindung und der Aussetzung wegen Vorgreiflichkeit Institute zur Einbeziehung von Dritten. Diese Dritten müssen sich jedoch stets, wenngleich mit einem reduzierten Kostenrisiko, an dem Prozess beteiligen. Dies ist häufig mit erheblichem Aufwand verbunden. Es hat sich deshalb in der Praxis gezeigt, dass die genannten prozessualen Institute das „rationale Desinteresse“ der Geschädigten nicht überwinden.

Auch die Einziehungsklage nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 ZPO, mit der insbesondere Verbraucherzentralen die gerichtliche Einziehung von Forderungen von Verbrauchern betreiben können, dient nur beschränkt der effektiven Rechtsdurchsetzung. Sie stellt zwar ein taugliches Mittel dar, Verbraucherinteressen prozessual gebündelt durchzusetzen, ohne dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sich unmittelbar in ein Gerichtsverfahren einbringen müssen. Sie verursacht indes bei den Verbraucherschutzverbänden angesichts der Koordination zahlreicher individueller Ansprüche erheblichen Aufwand, der diese Verbände in Verfahren mit Breitenwirkung an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit führt.

3. Sonderfälle des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess außerhalb der ZPO

Außerhalb der ZPO kennt das deutsche Zivilprozessrecht bereits Sonderformen des kollektiven Rechtsschutzes. Dazu gehören das Kapitalanleger-Musterverfahren nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) sowie die Verbandsklagen nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) und nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Sowohl das Kapitalanleger-Musterverfahren als auch die Verbandsklagen sind auf einen engen Anwendungsbereich beschränkt und unterliegen besonderen prozessualen Voraussetzungen.

So sind Musterverfahren nach dem KapMuG ausschließlich auf die Geltendmachung spezifischer kapitalmarktrechtlicher Schadensersatzansprüche sowie vertraglicher Erfüllungsansprüche im Zusammenhang mit öffentlichen Kapitalmarktinformationen beschränkt. Ein Musterentscheid kann nur dann erwirkt werden, wenn die zu klärende Musterfrage in mehr als zehn rechtshängigen Prozessen entscheidungserheblich ist und die Parteien einen Musterverfahrens Antrag gestellt haben. Das Musterverfahren setzt grundsätzlich voraus, dass ein Betroffener seinen Anspruch zunächst selbst klageweise verfolgt. Zur Überwindung des „rationalen Desinteresses“ außerhalb des Anwendungsbereichs des KapMuG ist das Verfahren deshalb nicht geeignet.

Das UKlaG gewährt Unterlassungs- und Widerrufsansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen, insbesondere wegen der Verwendung von nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und wegen verbraucherschutzgesetzwidriger Praktiken. Durch Unterlassungsklagen der in § 3 UKlaG genannten klageberechtigten Stellen kann insbesondere die Unwirksamkeit bestimmter Vertragsklauseln und die Rechtswidrigkeit bestimmter Praktiken festgestellt werden, ohne dass es einer Beteiligung der von diesen Klauseln und Praktiken Betroffenen bedarf. Individuelle Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, wie sie im Rahmen von breit gestreuten Schäden mit vielen Betroffenen entstehen und deren Rechtsverfolgung er-

leichtert werden soll, können allerdings im Rahmen der im UKlaG vorgesehenen Klagearten nicht verfolgt werden.

Eine mit dem UKlaG vergleichbare Sachlage ergibt sich hinsichtlich der Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung unlauterer geschäftlicher Handlungen aus § 8 Absatz 1 UWG sowie des Anspruchs auf Gewinnabschöpfung aus § 10 Absatz 1 UWG. Auch insoweit können Ansprüche einzelner Betroffener bislang nicht verfolgt werden.

4. Lösungskonzept

Da die bestehenden zivilprozessualen Möglichkeiten der Bündelung von Ansprüchen sowie des kollektiven Rechtsschutzes bislang nicht ausreichen, um die gerichtliche Rechtsverfolgung der Ansprüche einer Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam auszugestalten, soll als neues Mittel der kollektiven Rechtsverfolgung in Verbraucherstreitsachen eine Musterfeststellungsklage eingeführt werden. Der Anwendungsbereich für diese Klageart soll – anders als die bereits vorhandenen Institute des Kapitalanleger-Musterverfahrens und der Verbandsklage – nicht auf ein hochspezifisches zivilrechtliches Sondergebiet beschränkt werden. Vielmehr soll die Musterfeststellungsklage in verbraucherrechtlichen Angelegenheiten allgemein angewendet werden können.

Die Musterfeststellungsklage soll anerkannten Verbraucherschutzverbänden ermöglichen, zugunsten von mindestens [10/50/100] Betroffenen [*Mindestanzahl noch zu diskutieren*] das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen feststellen zu lassen. Das Verfahren soll ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherschutzverband und der beklagten Partei geführt werden. Die begünstigten Verbraucherinnen und Verbraucher sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei mit verjährungshemmender Wirkung zu einem noch einzurichtenden elektronischen Klageregister anzumelden. Außerdem soll das Musterfeststellungsurteil grundsätzlich Bindungswirkung für eine nachfolgende Klage entfalten.

Die Musterfeststellungsklage bietet mit der Möglichkeit der kostengünstigen Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen einen einfachen Weg der kollektiven Rechtsverfolgung, mit dem für den einzelnen Betroffenen kein Prozesskostenrisiko verbunden ist. Sie ist geeignet, das „rationale Desinteresse“ zu überwinden, ohne berechtigten Interessen der Wirtschaft zuwiderzulaufen. Darüber hinaus dient sie der effektiven Rechtsdurchsetzung, kann durch die verbindliche Entscheidung wesentlicher Tatsachen- und Rechtsfragen zu einer Entlastung der Justiz beitragen und trägt zur Stärkung des Gerichtsstandortes der Bundesrepublik Deutschland bei. Zugleich stärkt sie die außergerichtliche Streitschlichtung, indem sie durch die Entscheidung zentraler Tatsachen- und Rechtsfragen die Grundlagen für eine einvernehmliche Lösung der Parteien schafft.

Das Musterfeststellungsverfahren soll im Sechsten Buch der Zivilprozessordnung geregelt werden und die bereits vorhandenen Klagearten ergänzen. Daraus ergibt sich, dass die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung gelten sollen, soweit keine Sonderregelungen vorgesehen sind. Die Sonderregelungen sind zum Teil dem Kapitalanleger-Musterverfahren und den beschriebenen Verbandsklagen angelehnt. Gleichwohl stellt die Musterfeststellungsklage eine eigenständige zivilprozessuale Klageart dar.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf regelt erstmalig die Musterfeststellungsklage und führt diese in die ZPO ein. Die Musterfeststellungsklage ermöglicht die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Voraussetzungen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele). Sie dient damit der einheitlichen Entscheidung zentraler Streitfragen mit Breitenwirkung. Die Klage soll deshalb nur zulässig sein, wenn glaubhaft gemacht wird, dass An-

sprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens [10/50/100] Betroffenen [*Mindestanzahl noch zu diskutieren*] von den im Musterfeststellungsverfahren verhandelten Feststellungszielen abhängen (§ 606 ZPO in der Entwurfsfassung – ZPO-E).

Klagebefugt sollen die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 UKlaG genannten qualifizierten Einrichtungen sein (§ 607 ZPO-E). Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass die Musterfeststellungsklage dem Schutz der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 UKlaG) dient. Die Beschränkung der Klagebefugnis gewährleistet zugleich, dass keine sachwidrigen oder missbräuchlichen Musterfeststellungsklagen erhoben werden.

Eine Musterfeststellungsklage soll durch das Gericht in einem neu zu schaffenden elektronischen Klageregister für Musterfeststellungsverfahren bekannt gemacht werden (§ 608 ZPO-E). Hierdurch sollen potenziell betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher über die Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage informiert und ihnen die Möglichkeit verschafft werden, ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse anzumelden. Im Vergleich zu einer Klage ist der Aufwand eines Betroffenen bei der Anmeldung deutlich reduziert: Neben dem Namen des Anmelders, den Namen der Parteien des Musterfeststellungsverfahrens, dessen Aktenzeichen und dem Gericht muss ein Anmelder lediglich den Gegenstand und den Grund des Anspruchs oder Rechtsverhältnisses und die etwaige Höhe des Anspruchs angeben (§ 609 Absatz 2 ZPO-E). Die Anmeldung kann elektronisch erfolgen. Eine anwaltliche Vertretung ist bei der Anmeldung nicht erforderlich. Die Anmeldung birgt kein prozessuales Kostenrisiko. Durch diese niederschweligen Anforderungen ist das Verfahren vor allem attraktiv für solche Verbraucherinnen und Verbraucher, die bislang vor einer individuellen Rechtsverfolgung wegen des Kostenrisikos und des Aufwandes eines Gerichtsverfahrens zurückschrecken.

Die Anmeldung bewirkt, dass die Feststellungen, die im Urteil des Musterfeststellungsverfahrens getroffen werden, im Verhältnis zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern, die ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zum Klageregister angemeldet haben, und dem Beklagten in bestimmtem Umfang Bindungswirkung entfalten (§ 614 Absatz 1 ZPO-E). Der Diskussionsentwurf stellt hierzu zwei Alternativen zur Diskussion:

1. Alternative: Die Feststellungen, die im Urteil des Musterfeststellungsverfahrens getroffen werden, entfalten im Verhältnis zwischen den angemeldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern und dem Beklagten Bindungswirkung, sofern sich der angemeldete Verbraucher oder die angemeldete Verbraucherin auf diese beruft.

2. Alternative: Die Feststellungen, die im Urteil des Musterfeststellungsverfahrens getroffen werden, entfalten im Verhältnis zwischen den angemeldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern und dem Beklagten Bindungswirkung unabhängig davon, ob sich der angemeldete Verbraucher oder die angemeldete Verbraucherin darauf beruft.

Mit der Musterfeststellungsklage können auf diese Weise tatsächliche oder rechtliche Fragen, die für eine Vielzahl von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen von Bedeutung sind, mit Wirkung für (und nach Alternative 2 auch gegen) die Anmelder gebündelt und verbindlich geklärt werden.

Im Hinblick auf Alternative 1 ist anzumerken, dass auch ohne ausdrückliche Bindungswirkung eine Klageabweisung im Musterfeststellungsverfahren Präcedenzwirkung entfalten würde. Dies würde einer Bindungswirkung letztlich faktisch gleich kommen. Bei Klageabweisung würde regelmäßig kaum Anreiz für spätere Individualklagen bestehen. Für Alternative 2 spricht der Gesichtspunkt eines effizienten Verfahrens. Denn dieses würde zu einer abschließenden Befriedung aller Streitigkeiten führen.

Zudem wird die Verjährung der von den Feststellungszielen abhängenden Ansprüche durch die Anmeldung gehemmt (§ 204 Absatz 1 Nummer 6b BGB-E).

Die Musterfeststellungsklage soll der zügigen Klärung von Tatsachen- und Rechtsfragen dienen und hierdurch zu einem effektiven Mittel der Rechtsverfolgung werden. Die Ausrichtung auf bestimmte Feststellungsziele ermöglicht die hierfür erforderliche Konzentration auf die wesentlichen Streitfragen. Individuelle Streitfragen, etwa konkrete Einwendungen gegen die einer Musterfeststellungsklage zugrunde liegenden Individualansprüche, die für die Feststellungsziele nicht von Bedeutung sind, sind im Musterfeststellungsverfahren nicht zu klären. Dementsprechend werden die Anmelder des Musterfeststellungsverfahrens nicht unmittelbar Prozessbeteiligte und können selbst keine Prozesshandlungen vornehmen. Die Anmelder als Zeugen zu berufen, bleibt hingegen möglich.

Der Anspruch des Anmelders auf rechtliches Gehör bleibt gewahrt, weil er selbst entscheidet, ob er sich an dem Musterfeststellungsverfahren beteiligen möchte und hierdurch seine prozessualen Möglichkeiten der Rechtsverfolgung erweitert werden. Es steht jedem Anmelder weiterhin frei, seine Ansprüche oder Rechtsverhältnisse selbst gerichtlich geltend zu machen. Auch kann er jederzeit durch Rücknahme seiner Anmeldung von der Beteiligung am Musterfeststellungsverfahren Abstand nehmen. Beschreitet der Anmelder im Laufe des Musterfeststellungsverfahrens den Weg der Individualklage, verliert seine Anmeldung allerdings grundsätzlich ihre Bindungswirkung für den Folgeprozess.

Durch das Musterfeststellungsurteil wird der Ausgleich individueller Ansprüche erheblich vereinfacht. Zwar müssen die Anmelder ihre Ansprüche weiterhin individuell durchsetzen. Aufgrund der verbindlichen Klärung der Feststellungsziele ist aber davon auszugehen, dass sich in den meisten Fällen Anmelder und Beklagte außergerichtlich einigen. Verbleiben Streitpunkte, steht es Anmeldern und Beklagten offen, die außergerichtliche Streitschlichtung in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten. Das Musterfeststellungsurteil erleichtert den Parteien auch insoweit die individuelle Rechtsverfolgung. Denn im Folgeverfahren müssen die bereits verbindlich festgestellten Tatsachen und die entschiedenen Rechtsfragen nicht erneut verhandelt werden. Für Beklagte erweist sich das Musterfeststellungsverfahren auch in ökonomischer Hinsicht als positiv, weil es geeignet ist, zahlreiche Parallelprozesse zu vermeiden und das hieraus folgende Kostenrisiko zu senken.

Das Musterfeststellungsverfahren kann nicht nur durch Urteil, sondern auch durch einen Vergleich zwischen den Parteien beendet werden, der Bindungswirkung für die Anmelder entfaltet, soweit sie nicht aus dem vorgeschlagenen Vergleich austreten (§ 612 ZPO-E). Dies ermöglicht den Parteien eine auf die zentralen Streitfragen zugeschnittene einvernehmliche Gesamtlösung, die der einfachen Befriedung der gleichgelagerten Streitigkeiten dient.

Die sachliche Zuständigkeit für Musterfeststellungsverfahren wird unabhängig vom Streitwert den Landgerichten zugewiesen. Die einschlägigen Bestimmungen zur internationalen Zuständigkeit bleiben hiervon unberührt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht die Ergänzung des § 71 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vor. Die sachliche Zuständigkeit für Musterfeststellungsverfahren wird den Landgerichten gesetzlich zugewiesen. Angesichts der Breitenwirkung der im Musterfeststellungsverfahren bedeutsamen Feststellungsziele rechtfertigt die Bedeutung der Sache unabhängig vom Streitwert – der voraussichtlich entsprechend der bewährten Rechtsprechung zur Streitwertbestimmung in Streitsachen nach dem UKlaG bestimmt werden wird – eine Befassung des Landgerichts.

Zu Nummer 2

Zugleich werden in Nummer 2 die Landesregierungen durch die Anpassung des § 71 Absatz 4 GVG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit für Musterfeststellungsverfahren zu konzentrieren. Dies ermöglicht die organisatorische und inhaltliche Spezialisierung besonderer Gerichte für Musterfeststellungsverfahren und damit der Erhöhung von Effizienz des Verfahrens und Qualität der Entscheidungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um die nach Nummer 2 in die ZPO einzufügenden Vorschriften ergänzt.

Zu Nummer 2 (Sechstes Buch)

Die vorgeschlagene Musterfeststellungsklage stellt ein modernes Rechtsschutzinstrument zur Bewältigung von Verfahren mit Breitenwirkung dar, das sich widerspruchsfrei in das Zivilprozessrecht einfügt. Sie soll im Sechsten Buch der ZPO geregelt werden. Das Sechste Buch enthält die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen eines Musterfeststellungsverfahrens, soweit dieses über die allgemeinen Grundsätze des Klageverfahrens hinaus besondere Bestimmungen erfordert.

Das Musterfeststellungsverfahren ist auf Feststellungsziele ausgerichtet (§ 606) und kann ausschließlich von einer klagebefugten Stelle (§ 607) eingeleitet werden. Musterfeststellungsverfahren und bedeutende Zwischenentscheidungen sind im Klageregister für Musterfeststellungsverfahren öffentlich bekannt zu machen (§ 608). Diese Bekanntmachung dient Verbraucherinnen und Verbrauchern als Grundlage einer Anmeldung eigener Ansprüche oder Rechtsverhältnisse (§ 609). Das Musterfeststellungsverfahren endet durch Vergleich (§ 612) oder Urteil (§ 613). Ein Musterfeststellungsurteil entfaltet für Streitigkeiten zwischen Anmeldern und dem Beklagten über von den Feststellungszielen abhängige Sachverhalte grundsätzlich Bindungswirkung (§ 614). Im Übrigen finden die allgemeinen Vorschriften für das landgerichtliche Verfahren unmittelbare Anwendung.

Zu § 606 (Musterfeststellungsklage)

Die Vorschrift regelt die wesentlichen Voraussetzungen der Musterfeststellungsklage. Die Musterfeststellungsklage dient der Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruches oder Rechtsverhältnisses zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Feststellungsziele),

wenn glaubhaft gemacht wird (§ 294 ZPO), dass die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens [10/50/100] betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern [*Mindestanzahl noch zu diskutieren*] von der Entscheidung über die Feststellungsziele abhängt. Der Umfang der Darlegungslast wird von der Rechtsprechung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände bestimmt. Die detaillierte Beschreibung einschließlich der Angaben zu allen zur Begründung des Feststellungsziels dienenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände mindestens [10/50/100] [*Mindestanzahl noch zu diskutieren*] konkreter Fälle mit Einwilligung der Betroffenen dürfte aber jedenfalls genügen.

Die Ausrichtung des Streitgegenstands auf Feststellungsziele ist an die Regelung in § 2 Absatz 1 KapMuG angelehnt. Den Parteien und Gerichten wird es auf diesem Weg ermöglicht, sich auf die Klärung grundsätzlicher, in einer Vielzahl von Fällen wiederkehrender, tatsächlicher oder rechtlicher Fragen zu konzentrieren. Dies dient der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und ist geeignet, die Ressourcen der Parteien und der Justiz zu schonen.

Ziel der Musterfeststellungsklage ist es, ein Feststellungsziel oder mehrere Feststellungsziele einheitlich mit Breitenwirkung feststellen zu lassen. Über § 256 ZPO hinaus können dabei auch einzelne Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses oder einer Anspruchsgrundlage festgestellt werden. Des Weiteren können reine Rechtsfragen mit Bedeutung für eine Vielzahl von betroffenen Rechtsverhältnissen geklärt werden. Dies dient insoweit nicht zuletzt der Fortentwicklung des Rechts. Durch das Erfordernis der Bedeutung für gleichgelagerte Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens [10/50/100] [*Mindestanzahl noch zu diskutieren*] konkret betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern wird ausgeschlossen, dass rein abstrakte Verfahren ohne Bezug zu konkreten Lebenssachverhalten oder mit lediglich individueller Bedeutung geführt werden.

Zu § 607 (Klagebefugnis)

Die Klagebefugnis ist ähnlich wie die Anspruchsberechtigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 UKlaG und des § 8 Absatz 3 Nummer 3 und 4 UWG geregelt. Sie steht Einrichtungen zu, die in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG oder das Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen eingetragen sind. Bei den qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG handelt es sich um rechtsfähige Vereine, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, und die darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Zu ihren Mitgliedern müssen mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen zählen. Sie müssen seit mindestens einem Jahr bestehen und es muss aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit gesichert erscheinen, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen werden. Bei den qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in das bei der Europäischen Kommission geführte Verzeichnis eingetragen sind, handelt es sich um Organisationen, die den qualifizierten Einrichtungen im Sinne des § 4 UKlaG vergleichbar sind und ebenso die Kollektivinteressen der Verbraucher schützen. Durch die Beschränkung der Klagebefugnis auf diese Einrichtungen wird sichergestellt, dass Musterfeststellungsklagen nur im Interesse betroffener Verbraucherinnen und Verbraucher und von Organisationen erhoben werden können, welche aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten.

Zu § 608 (Bekanntmachung im Klageregister)

§ 608 Absatz 1 sieht die öffentliche Bekanntmachung einer Musterfeststellungsklage in einem neu zu schaffenden Klageregister vor. Ziel der Bekanntmachung ist, die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher über die Rechtshängigkeit einer Musterfeststel-

lungsklage zu informieren und ihnen so zu ermöglichen, von dem Verfahren durch die Anmeldung eigener Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zu profitieren. Der Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör gebietet es, ihm vor der unanfechtbaren Entscheidung über die Veröffentlichung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen (Absatz 1 Satz 2).

Die im Klageregister bekannt zu machenden Angaben beschränken sich auf die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben. Die Bezeichnung der Parteien, die Bekanntmachung der Feststellungsziele sowie die knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes durch das Gericht dienen dabei der umfassenden Information Betroffener, um die Relevanz der im Musterfeststellungsverfahren geltend gemachten Feststellungsziele für eigene Ansprüche oder Rechtsverhältnisse einschätzen zu können. Die Bekanntmachung des Aktenzeichens und des Gerichts ermöglicht betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern die Anmeldung ihrer Ansprüche oder der sie betreffenden Rechtsverhältnisse zum Klageregister und die zügige und korrekte Zuordnung der Anmeldung zum einschlägigen Musterfeststellungsverfahren. § 608 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sieht schließlich zwecks umfassender Information der Verbraucherinnen und Verbraucher vor, dass zusammen mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Möglichkeit der Anmeldung einschließlich der formellen Voraussetzungen und ihrer Wirkungen sowie über die Möglichkeit der Rücknahme der Anmeldung zu informieren ist. Die durch gerichtlichen Beschluss zu treffende Entscheidung über die öffentliche Bekanntmachung ist unanfechtbar.

Um zu ermöglichen, dass die durch die Musterfeststellungsklage Betroffenen möglichst frühzeitig von der Musterfeststellungsklage erfahren, soll die öffentliche Bekanntmachung innerhalb von zwei Monaten nach Rechtshängigkeit erfolgen (Absatz 2 Satz 1). Im Falle der Überschreitung dieser Frist hat das Gericht die Gründe für die Verzögerung mit der Entscheidung über die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 2 Satz 2 darzulegen.

Nach Absatz 3 sind auch im weiteren Laufe des Musterfeststellungsverfahrens gerichtliche Terminbestimmungen und Zwischenentscheidungen im Klageregister öffentlich bekannt zu machen, soweit dies für die Information über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist. Da die Anmelder (§ 609) an dem Verfahren nicht unmittelbar beteiligt sind, wird hierdurch sichergestellt, dass sie die nötigen Informationen erhalten. Aber auch für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher, die noch nicht angemeldet sind, können die Termin- und Zwischenentscheidungen von Bedeutung sein, um über das weitere Vorgehen, insbesondere die fristgerechte Anmeldung zum Musterfeststellungsverfahren (§ 609 Absatz 1) oder die individuelle Rechtsverfolgung, entscheiden zu können.

Zu § 609 (Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen)

§ 609 ermöglicht es betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern, Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängig sind, bis spätestens zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz zum Musterfeststellungsverfahren anzumelden. Die Anspruchsanmeldung soll den Rechtsschutz derjenigen Verbraucherinnen und Verbraucher erhöhen, die bisher angesichts des Prozesskostenrisikos von der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche absehen. Sie werden auf diese Weise in die Lage versetzt, von den Wirkungen eines Musterfeststellungsverfahrens zu profitieren. Die Regelung bewirkt deshalb eine Stärkung der Rechtsdurchsetzung, indem sie das rationale Desinteresse von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu überwinden vermag. Ein Prozesskostenrisiko tragen Betroffene mangels unmittelbarer Beteiligung am allein zwischen der klagebefugten Stelle und dem Beklagten geführten Rechtsstreit nicht. Für die Anmeldung zum Musterfeststellungsverfahren entstehen nur geringe Kosten. Die Betroffenen müssen sich hierbei nicht anwaltlich vertreten lassen.

Mit der Anmeldung werden die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zu „Anmeldern“, denen besondere Informationsrechte (§ 610 Absatz 2 Nummer 3, § 612 Absatz 4) zustehen. Die Anmeldung bewirkt zudem, dass die Verjährung von Ansprüchen

gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 6b BGB-E gehemmt wird, soweit diesen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage. Zudem entfalten die im Musterfeststellungsverfahren getroffenen Feststellungen grundsätzlich Bindungswirkung in etwaigen zivilprozessualen Folgeverfahren, soweit die Streitigkeit von den Feststellungszielen abhängt (§ 614 Absatz 1).

Absatz 2 beschreibt den notwendigen Inhalt der Anmeldung. Neben der Bezeichnung des Anmelders, der Angabe des aus dem Klageregister zu entnehmenden gerichtlichen Aktenzeichens und der Bezeichnung des Beklagten setzt die Anmeldung voraus, dass der Betroffene den Gegenstand und den Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses sowie die etwaige Höhe des Anspruchs bestimmt bezeichnet. Die Anforderungen an die Bezeichnung des Anmelders, des Beklagten sowie des geltend gemachten Anspruchs bzw. des betroffenen Rechtsverhältnisses entsprechen denjenigen an eine Klageschrift gemäß § 253 Absatz 2 ZPO. Absatz 2 stellt damit sicher, dass der Beklagte eines Musterfeststellungsverfahrens über die Identität der Anmelder Kenntnis erlangen kann. Zudem ermöglicht die genaue Bezeichnung des potentiellen Streitgegenstandes den Parteien und Gerichten im späteren Verlauf eine Prüfung, ob die Verjährung gemäß § 204 Absatz 6b BGB-E gehemmt wurde. Die Angabe des Aktenzeichens gewährleistet die einfache und genaue Zuordnung der Anmeldung.

Die Anmelder sind nach Absatz 3 berechtigt, ihre Anmeldung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die die Verkündung des Urteils folgt, zurückzunehmen. Durch die Rücknahme verliert die Anmeldung die Folge der Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils (§ 614 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Betroffene können sich auf diese Weise frei entscheiden, ihre Rechte nicht weiter im Musterfeststellungsverfahren zu verfolgen. Die Rücknahme bewirkt, dass sich Betroffene nicht länger über den weiteren Verfahrensgang informiert halten müssen. Zugleich gewinnen die Parteien des Musterfeststellungsverfahrens und das Gericht einen Überblick über das fortbestehende Interesse der betroffenen Anmelder.

Nach Absatz 4 kann die Anmeldung auf einfache Weise mittels moderner Kommunikationsmittel elektronisch – aber auch schriftlich – gegenüber der das Klageregister führenden Stelle erfolgen.

Die Anmeldung kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erklärt werden, auf die die Verkündung des Urteils erfolgt, oder bis zur öffentlichen Bekanntmachung der gerichtlichen Genehmigung eines Vergleichs nach § 612 Absatz 3 Satz 4.

Zu § 610 (Klageregister; Verordnungsermächtigung)

§ 610 bildet die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines zentralen Klageregisters für Musterfeststellungsverfahren beim Bundesamt für Justiz und enthält im Übrigen Vorgaben zum Abruf aus dem Register und dessen sonstiger technischer und organisatorischer Ausgestaltung.

Die Befugnis zum Abruf der wesentlichen Informationen des Musterfeststellungsverfahrens steht jedermann zu (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1). Abrufbar sind alle vom Gericht veranlassten öffentlichen Bekanntmachungen im Klageregister. Dazu zählen die Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage nach § 608 Absatz 1 Satz 2, die bekannt zu machenden Terminmitteilungen und Zwischenentscheidungen nach § 608 Absatz 3 Satz 1, gerichtlich genehmigte (§ 612 Absatz 3 Satz 4) und wirksam gewordene Vergleiche (§ 612 Absatz 6 Satz 3) sowie das Urteil, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Rechtskraft (§ 613). Der Abruf gewährleistet, dass sich Interessierte darüber informieren können, ob ein sie betreffendes Musterfeststellungsverfahren rechtshängig ist und ob eine Anmeldung eigener Ansprüche oder Rechtsverhältnisse in Betracht kommt. Das Klageregister stellt somit ein Kommunikationsmedium und eine niederschwellige Informationsquelle dar.

Die Einsicht ist unentgeltlich und erfolgt elektronisch über die Internetseiten des Bundesamts für Justiz.

Da Anmeldungen und andere gespeicherte Informationen personenbezogene Daten enthalten können, beschränkt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die weitergehende Abrufberechtigung auf das zuständige Gericht und die Parteien des konkreten Musterfeststellungsverfahrens. Als unmittelbare Verfahrensbeteiligte können diese sämtliche verfahrensrelevanten und im Klageregister gespeicherten Informationen abrufen, insbesondere auch die Daten der Anmelder. Die Kenntnis dieser Daten ist für die sachgerechte Prozessführung und die Verhandlung über einen Vergleich mit Wirkung für die Anmelder (§ 612) von Bedeutung. Die gerichtliche Verwendung der Daten ist aus Gründen der Datensparsamkeit auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken.

Anmelder selbst können des Weiteren über die allgemein zugänglichen Informationen hinaus ihre eigenen Anmeldedaten über das Klageregister abrufen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3).

Absatz 3 regelt, dass die in das Register eingestellten Daten zum Schluss des dritten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu speichern und anschließend zu löschen sind. Eine Speicherung über diesen Zeitraum erscheint geboten, um Anmeldern binnen der regelmäßigen Verjährungsfrist einen Abruf der Registerdaten zu ermöglichen und in einem etwaigen Folgeprozess ihre Anmeldung belegen zu können, die Grundlage der Bindungswirkung im Sinne des § 614 ist. Durch die Lösungsfrist wird der Datenbestand des Registers begrenzt und eine Überlastung vermieden.

Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der die nähere Ausgestaltung des Klageregisters, insbesondere die Einzelheiten der Datensicherung und der Zugangsberechtigung zum Abruf des Registers bestimmt werden.

Zu § 611 (Besonderheiten des Musterfeststellungsverfahrens)

Auf das Musterfeststellungsverfahren finden die allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen grundsätzlich Anwendung. Lediglich soweit den Besonderheiten der Struktur des Musterfeststellungsverfahrens Rechnung zu tragen ist, bedarf es der in § 611 statuierten Ausnahmen.

Absatz 1 regelt die Unzulässigkeit einer Musterfeststellungsklage, sobald eine andere Musterfeststellungsklage, deren Feststellungsziele den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen, gegen denselben Beklagten rechtshängig ist. Die Regelung enthält damit eine besondere Form der Unzulässigkeit wegen anderweitiger Rechtshängigkeit und trägt dem Umstand Rechnung, dass § 261 Absatz 3 Nummer 1 ZPO mangels Parteiidentität eine weitere Musterfeststellungsklage nicht ausschließen würde, wenn eine andere klagebefugte Stelle eine inhaltlich identische Klage gegen denselben Beklagten erhebt. Sie stellt sicher, dass mit der Rechtshängigkeit eines Musterfeststellungsverfahrens jedes weitere gleichgerichtete Musterfeststellungsverfahren unzulässig ist, unabhängig davon, ob die Musterfeststellungsklage bereits anhängig war oder später anhängig gemacht wurde.

Nach Absatz 2 soll § 278 Absatz 2 bis 5 ZPO nicht zur Anwendung kommen. Das Landgericht soll zwar in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Musterfeststellungsverfahrens bedacht sein und einen Vergleichsabschluss im schriftlichen Verfahren herbeiführen können. Eine obligatorische Güteverhandlung mit persönlichem Erscheinen der Parteien, einem Ruhen des Verfahrens bei Nichterscheinen sowie der Delegation an einen beauftragten oder ersuchten Richter erscheinen mit dem Charakter und der Funktion des Musterfeststellungsverfahrens allerdings nicht vereinbar.

Ebenfalls nicht zur Anwendung kommen sollen nach Absatz 2 die §§ 348 bis 350 ZPO. Angesichts der Bedeutung des Musterfeststellungsverfahrens für eine Vielzahl betroffener Verbraucherinnen und Verbraucher erscheint eine Befassung allein durch einen Einzelrichter nicht sachgerecht.

Aufgrund der Struktur des Verfahrens soll schließlich nach Absatz 2 auch ein Verzicht der klagebefugten Stelle nach § 306 ZPO ausgeschlossen werden.

Die Regelung in Absatz 3 soll verhindern, dass Anmelder oder sonstige Betroffene über eine Nebenintervention oder Streitverkündung nach den §§ 66 ff. ZPO in den Rechtsstreit hineingezogen werden. Sie haben zwar ein rechtliches Interesse am Ausgang des Musterfeststellungsverfahrens, weil die Entscheidung mittelbar auf ihre privatrechtlichen Verhältnisse mit dem Beklagten einwirkt. Im Interesse eines effektiven Verfahrens und zum Schutz der Dritten ist aber eine Begrenzung der Verfahrensbeteiligten unerlässlich. Nachteilige Wirkungen können sich damit für die Verbraucherinnen und Verbraucher aus dem Musterfeststellungsverfahren nicht ergeben.

Zu § 612 (Vergleich)

§ 612 ermöglicht es den Parteien, einen Vergleich mit Wirkung für die Anmelder zu schließen (Absatz 1). Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere nach § 278 ZPO. Mangels unmittelbarer Beteiligung der Anmelder am Musterfeststellungsverfahren bedarf es allerdings verfahrensrechtlicher Sicherungsmaßnahmen, um einen wirksamen Rechtsschutz der Anmelder zu gewährleisten. Der Vergleich muss daher vom Gericht genehmigt werden. Die gerichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Gericht den Vergleich als angemessen erachtet (Absatz 3 Satz 2). Sodann sind die Anmelder über den Abschluss des Vergleichs zu informieren und erhalten die Möglichkeit, binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung aus dem Vergleich auszutreten.

Um dem Gericht die Angemessenheitsprüfung zu ermöglichen, sollen nach Absatz 2 die Parteien bestimmte Inhalte zur Grundlage des Vergleichs machen. Die entsprechenden Angaben geben dem Gericht zugleich Anhaltspunkte bezüglich der wesentlichen formalen Inhalte, die der Vergleich enthält.

Im Rahmen der inhaltlichen Angemessenheitsprüfung hat das Gericht zu untersuchen, ob die von den Parteien vorgeschlagene Regelung die vorgetragene typischerweise zu erwartenden Streitverhältnisse angemessen befriedet (Absatz 3 Satz 2). Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss, der im Klageregister öffentlich bekannt zu machen ist. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der gerichtlichen Genehmigung endet die Möglichkeit, sich dem Musterfeststellungsverfahren durch Anmeldung anzuschließen (§ 609 Absatz 1).

Der genehmigte Vergleich muss nach Absatz 4 den im Zeitpunkt der Genehmigung des Vergleichs im Klageregister eingetragenen Anmeldern zugestellt werden. Die Zustellung des genehmigten Vergleichs an die Anmelder ermöglicht diesen, sich mit dem Inhalt des Vergleichs auseinanderzusetzen, und gewährt ihnen rechtliches Gehör (Absatz 5). Sie erhalten Gelegenheit, binnen eines Monats zu entscheiden, ob sie die einvernehmliche Lösung der Streitigkeit akzeptieren.

Der vom Gericht genehmigte Vergleich wird nur dann wirksam, wenn innerhalb der in Absatz 5 geregelten Einmonatsfrist weniger als 30 Prozent der Anmelder ihren Austritt aus dem Vergleich erklären (Absatz 6). Denn eine befriedende Funktion ist dem vorgeschlagenen Vergleich nicht beizumessen, wenn ein Großteil der Anmelder sich ihm nicht unterwerfen möchte. Das Ergebnis des Vergleichsverfahrens ist durch gerichtlichen Beschluss festzustellen und im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. Dies ermöglicht auch den Betroffenen, die sich nicht zum Musterfeststellungsverfahren angemeldet ha-

ben, auf der Basis des gerichtlich auf seine Angemessenheit geprüften Vergleichs mit dem Beklagten über eine Streitbeilegung zu verhandeln.

Zu § 613 (Urteil)

Die Entscheidung des Gerichts über die Musterfeststellungsklage richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO, wenn sie durch Urteil getroffen wird. Dies gilt auch für die Zustellung des Urteils an die Parteien des Rechtsstreits (§ 317 Absatz 1 ZPO). Wegen der besonderen Bedeutung des Ergebnisses des Musterfeststellungsverfahrens für die Betroffenen ist jedoch vorgesehen, dass sowohl das Urteil als auch die Einlegung von Rechtsmitteln und der Eintritt der Rechtskraft im Klageregister öffentlich bekannt zu machen sind.

Zu § 614 (Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung)

Einem Urteil in einem Musterfeststellungsverfahren kommt gemäß § 614 erhebliche Bedeutung insoweit zu, als die getroffenen Feststellungen für einen Folgerechtsstreit zwischen einem Anmelder und dem Beklagten des Musterfeststellungsverfahrens in bestimmtem Umfang Bindungswirkung entfalten (Absatz 1 Satz 1). Der Diskussionsentwurf stellt hierzu zwei Alternativen zur Diskussion:

1. Alternative: Die Feststellungen, die im Urteil des Musterfeststellungsverfahrens getroffen werden, entfalten im Verhältnis zwischen den angemeldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern und dem Beklagten Bindungswirkung, sofern sich der angemeldete Verbraucher oder die angemeldete Verbraucherin auf diese beruft.

2. Alternative: Die Feststellungen, die im Urteil des Musterfeststellungsverfahrens getroffen werden, entfalten im Verhältnis zwischen den angemeldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern und dem Beklagten Bindungswirkung unabhängig davon, ob sich der angemeldete Verbraucher oder die angemeldete Verbraucherin darauf beruft. Dies gilt auch für den Fall, dass die Musterfeststellungsklage abgewiesen wird.

Im Hinblick auf Alternative 1 ist anzumerken, dass auch ohne ausdrückliche Bindungswirkung eine Klageabweisung im Musterfeststellungsverfahren Präcedenzwirkung entfalten würde. Dies würde einer Bindungswirkung letztlich faktisch gleich kommen. Bei Klageabweisung würde regelmäßig kaum Anreiz für spätere Individualklagen bestehen. Für Alternative 2 spricht der Gesichtspunkt eines effizienten Verfahrens. Denn dieses würde zu einer abschließenden Befriedung aller Streitigkeiten führen.

Der Anspruch der Anmelder auf rechtliches Gehör bleibt in jedem Fall gewahrt, weil es ihrer freien Entscheidung obliegt, ob sie sich an dem Musterfeststellungsverfahren beteiligen möchten. Denn hierdurch werden die prozessualen Möglichkeiten der Rechtsverfolgung ausschließlich erweitert. Zudem steht es jedem Anmelder weiterhin frei, seine Ansprüche oder Rechtsverhältnisse selbst gerichtlich geltend zu machen. Auch kann er jederzeit durch Rücknahme seiner Anmeldung von der Beteiligung am Musterfeststellungsverfahren Abstand nehmen.

Voraussetzung für den Eintritt der Bindungswirkung ist allerdings, dass der Betroffene zugleich Verbraucher ist, er seinen Anspruch oder sein Rechtsverhältnis angemeldet hat (§ 609) und er die Anmeldung nicht zurückgenommen hat (§ 614 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1).

Der Rücknahme der Anmeldung gleichgestellt wird die Erhebung einer Klage durch den Anmelder. Macht ein Anmelder von der Möglichkeit der Individualklage Gebrauch, kann er sich nicht mehr auf die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils berufen (§ 614 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Denn die Musterfeststellungsklage soll betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern eine einfache und zusätzliche Möglichkeit der Rechtsverfol-

gung bieten, um ihre Ansprüche unabhängig von einem Prozessrisiko durchzusetzen. Nimmt ein Betroffener aber sein Klagerecht unabhängig hiervon wahr, bedarf es einer darüber hinausgehenden Wahlmöglichkeit nicht.

Abweichend von § 614 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bleibt einem Betroffenen trotz Erhebung einer Individualklage die Möglichkeit der Berufung auf die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils erhalten, wenn die Klage erhoben wurde, bevor die Musterfeststellungsklage im Klageregister öffentlich bekannt gemacht wurde. In diesem Fall setzt das Gericht den Rechtsstreit gemäß Absatz 2 bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens oder der Anmeldung aus, zum Beispiel bis zur Wirksamkeit eines Vergleichs oder der Rücknahme der Anmeldung.

Zu § 615 (Streitwertminderung)

In einem Musterfeststellungsverfahren kann es in besonderen Ausnahmefällen zu einer Streitwertfestsetzung und einer daraus folgenden Kostenbelastung kommen, die die wirtschaftliche Lage einer Partei erheblich gefährden würde. Angesichts des Umstandes, dass das Recht der Prozesskostenhilfe auf Grund der Erstattungspflicht gegenüber dem Gegner nach § 123 ZPO das Kostenrisiko der schwächeren Partei nur vorläufig zu überwinden vermag, erfordert diese Situation in Anlehnung an identische Regelungen (§ 12 Absatz 4 UWG, § 144 des Patentgesetzes, § 142 des Markengesetzes) die in § 615 festgeschriebene Härtefallregelung. Das Gericht kann auf Antrag anordnen, dass die Gerichtskosten von einer Partei aus einem angepassten Streitwert erhoben werden. Dies hat zur Folge, dass die Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur aus dem angepassten Streitwert zu entrichten hat und Kosten der Gegenseite nur in der Höhe zu erstatten hat, wie sie bei dem angepassten Streitwert entstanden wären. Auf die Kostentragungspflicht der Gegenseite hat die Anordnung keine Auswirkung. Im Falle des Obsiegens der begünstigten Partei kann ihr Rechtsanwalt von der Gegenseite die Erstattung der ungekürzten Gebühren verlangen. Die Anfechtung einer Entscheidung über eine Streitwertminderung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften für Streitwertbeschlüsse.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Durch Artikel 3 wird klargestellt, dass die vorgeschlagenen Regelungen zum Musterfeststellungsverfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden. Hierdurch wird den grundsätzlichen Verfahrensunterschieden Rechnung getragen, die zwischen dem zivilprozessualen und dem arbeitsgerichtlichen Verfahren existieren.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Der Streitwert einer Musterfeststellungsklage bestimmt sich gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes nach den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts geltenden Vorschriften über den Wert des Streitgegenstands. Er ist daher gemäß § 3 ZPO nach freiem Ermessen zu bestimmen. Es erscheint sachgerecht, dabei vom Interesse der Allgemeinheit an den mit der Musterfeststellungsklage verfolgten Feststellungszielen auszugehen und nicht von der wirtschaftlichen Bedeutung für diejenigen, deren Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von den Feststellungszielen abhängen. Wie in Rechtsstreitigkeiten aufgrund des UKlaG soll eine Wertobergrenze von 250 000 Euro vorgesehen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Die Führung des Klageregisters für Musterfeststellungsverfahren stellt eine Justizverwaltungsangelegenheit dar. Die Kosten für die Eintragung in das Klageregister aufgrund der Anmeldung eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses sollen daher im Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) geregelt werden.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung der in Nummer 2 vorgesehenen Einführung des § 15b JVKostG.

Zu Nummer 2

Die Gebühr für die Eintragung in das Klageregister aufgrund der Anmeldung eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses soll der Anmelder schulden.

Zu Nummer 3

Für die Eintragung in das Klageregister aufgrund der Anmeldung eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses wird eine Festgebühr von 10 Euro vorgesehen. Die Gebühr soll die laufenden Kosten des Betriebs des Klageregisters für Musterfeststellungsverfahren sowie die einmaligen Kosten der Einrichtung des Registers zumindest teilweise decken.

Dem finanziellen Aufwand der Anmelder steht der potentielle Nutzen der Musterfeststellungen gegenüber. Zugleich wird durch den niedrigen Gebührenbetrag gewährleistet, dass Betroffene nicht aufgrund finanzieller Erwägungen von der Anmeldung ihrer Ansprüche absehen. Die Gebühr erweist sich zugleich als Schutz vor missbräuchlichen Anmeldungen nicht existenter Ansprüche oder Rechtsverhältnisse.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Mit der Ergänzung von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) soll klargestellt werden, dass die Anmeldung zum Klageregister für Musterfeststellungsverfahren zu dem Verfahren gehört, für das der Rechtsanwalt einen Klageauftrag hat. Die Einreichung von Anmeldungen zum Klageregister ist für diesen Anwalt mit der Verfahrensgebühr für das Prozessverfahren abgegolten. Die ausdrückliche Nennung der Einreichung von Anmeldungen zum Klageregister vermeidet auch eine Anwendung von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 RVG, wonach Vorbereitungsbehandlungen zur Klage dann nicht zum Rechtszug gehören, wenn ein besonderes behördliches Verfahren – wie hier die Entgegennahme einer Anmeldung durch das Bundesamt für Justiz und die Eintragung in das Klageregister – stattfindet.

Hat der Rechtsanwalt nur einen Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung, ist die Anmeldung von Ansprüchen und Rechtsverhältnissen zum Klageregister mit der Geschäftsgebühr abgegolten und kann im Rahmen der Bestimmung der konkreten Gebühr berücksichtigt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der vorgeschlagene § 204 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des BGB regelt, unter welchen Voraussetzungen die Anmeldung von Ansprüchen zum Musterfeststellungsverfahren die Verjährung hemmt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Anmelder, die den Ausgang des Musterfeststellungsverfahrens im Hinblick auf die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils abwarten, nicht durch den Ablauf von Verjährungsfristen während der Dauer des Musterfeststellungsverfahrens daran gehindert werden, ihren Anspruch gerichtlich durchzusetzen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 1 sowie in Artikel 2 Nummer 2 § 610 Absatz 4 sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Hierdurch wird es den Ländern ermöglicht, die sachliche Zuständigkeit für Musterfeststellungsklagen rechtzeitig bei einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu konzentrieren. Darüber hinaus sichert die Regelung ein gleichzeitiges

Inkrafttreten der nach § 610 Absatz 4 ZPO-E zu erlassenden Rechtsverordnung mit den sonstigen Bestimmungen.

[Im Übrigen soll das Gesetz 24 Monate nach seiner Verkündung sowie der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in Kraft treten. Es bedarf einer Aufbauphase von 24 Monaten für die Errichtung eines elektronischen Klageregisters für Musterfeststellungsklagen einschließlich der Projektplanung ab der Verkündung des Gesetzes, welches die Einzelheiten des Registerbetriebs festlegt. Der Beginn der Aufbauphase erfordert zudem die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel, die von der weiteren konkreten Haushaltsplanung abhängt.] Der Zeitpunkt des Inkrafttretens gewährleistet, dass zuvor die Infrastruktur zur Nutzung des Klageregisters für Musterfeststellungsverfahren errichtet werden kann und die Länder Gelegenheit erhalten, von der Konzentrationsbefugnis nach § 71 Absatz 4 GVG Gebrauch zu machen.